

verursachen würde. — Es hängt also die Lösung derartiger Fälle von verschiedenen Umständen ab.

Wie aber, wenn in unserem Falle Florian aus Hass gegen Andreas die Mahnung unterlassen hätte? Im Allgemeinen gilt auch hier die nämliche Lösung; denn entweder hatte er eine gerechte Ursache, die Grube zu graben oder nicht; im letzteren Falle verübt er ein Unrecht gegen den Anderen und ist zur Restitution verpflichtet, im ersten aber nicht; denn die böse Absicht zu schaden ändert daran nichts, weil diese nicht etwas an sich Rechtlisches zum Unrecht stempeln kann. Hat nun aber Florian auch nicht gegen die Gerechtigkeit (um was es sich in dem Falle eigentlich handelt) gesündigt, weil er eine gerechte Ursache hatte, auf seinem Grund und Boden eine Grube zu graben, so sündigte er doch schwer gegen die Liebe (zum Nächsten) durch Unterlassung der Mahnung an Andreas, sich davor in Acht zu nehmen.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Marcellin Jos. Schläger.

VII. (Das Brautprüfungs-Protokoll und das jüngste Wehrgezetz.) Auch das neueste Wehrgezetz ddo. 11. April 1889 bringt wie das erste Wehrgezetz vom 5. December 1868 und die Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882 wesentliche Erleichterungen in Betreff derstellungspflichtigen und militärischen Personen. Zum Zwecke der Brautprüfung haben die Pfarrvorsteher sich mit dem Umfange und der Tragweite der diesbezüglichen Bestimmung genau vertraut zu machen, um weder sich noch die Brautleute in Verlegenheit oder gar in Strafe zu versetzen. Es ist bei der Brautprüfung zuerst zu erforschen, ob der Bräutigam dem Civil- oder Militärstande angehört. Wir wollen im Nachstehenden zum Zwecke einer gesetzlichen Amtierung und genauen Protokollführung in möglichster Kürze und Klarheit dem Seelsorger einige praktische Winke vorzeichnen.

A. Eheverbot der stellungspflichtigen Personen:

Gehört der Brautwerber dem Civilstande an, so gilt als oberster Grundsatz der § 50 des jüngsten Wehrgezeses: „Die Berehelichung vor dem Eintritt in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse ist nicht gestattet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bei der Stellung in irgend einer Altersclasse gelöscht oder waffenunfähig erklärt oder in der dritten Altersclasse nicht assentiert worden sind oder die ausnahmsweise Ehebewilligung der Landesbehörde erhalten haben. In die erste Altersclasse gehört derjenige, welcher im Verlaufe des Kalenderjahres zwischen 1. Jänner und 31. December 21 Jahre alt wird, in die zweite, der 22 Jahre, in die dritte, der 23 Jahre alt wird. Also im Jahre 1890 bilden die im Jahre 1869 geborenen

Wehrpflichtigen die erste, die im Jahre 1868 die zweite und die im Jahre 1867 die dritte Altersclasse. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß das wehrpflichtige Alter mit dem 36. Lebensjahr, das Landsturm pflichtige mit dem 60. Lebensjahr endet.

Es sind demnach bei Brautwerbern aus dem Civilstande folgende Eventualitäten zu berücksichtigen, abzufragen und zu protokollieren:

- I. Ist der Bräutigam noch nicht stellungspflichtig, so kann er nur mit behördlicher Bewilligung der k. k. Statthalterei sich verehelichen!
- II. Steht er in I. oder II. Altersclasse, so kann er heiraten, wenn er entweder von der k. k. Bezirkshauptmannschaft das Certificat der Löschung aus der Altersclasse oder der Waffenunfähigkeit oder die schriftliche Ehebewilligung der k. k. Statthalterei vorzeigt!
- III. Befindet er sich in der III. Altersclasse, so darf er vor der Stellung nicht, kann aber sogleich nach der Stellung heiraten, wenn er nicht assentiert worden ist. (Ist er aber assentiert worden, so darf er, selbst wenn er bis zur Frühjahr-Ergänzung beurlaubt würde, nicht ohne Bewilligung des Standeskörpers heiraten.)
- IV. Hat er die III. Altersclasse, aber noch nicht das wehrpflichtige Alter (36 Jahre) überschritten, so hat er zu beweisen, daß er seiner Stellungspflicht Genüge geleistet hat.

Beweismittel sind: Abschied, Militär- (Landwehr-) Pass, Widmungsschein, Militärtax-Bemessungserkenntnis, oder Bescheinigung der zuständigen Gemeindevorstehung; die persönliche Ueberzeugung des mit den Familien-Verhältnissen in seiner Pfarre bekannten Seelsorgers; — bei einem Unbekannten die Bestätigung seiner k. k. Bezirkshauptmannschaft.

B.

Eheverbot der dem Militärstande angehörigen Personen.

Gehört der Bräutigam dem Militärstande an, so ist zu unterscheiden, ob er zur Verehelichung einer militär-behördlichen Bewilligung bedarf oder nicht.

I. Einer militär-behördlichen Ehebewilligung bedürfen:

- A) Die activen Militärpersonen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, auch wenn sie nur zeitlich beurlaubt sind (hieher gehört die Gendarmerie-Mannschaft);
- B) die uneingereichten Recruten des Heeres und der Landwehr;
- C) die dauernd beurlaubten Linien-Dienstpflichtigen mit Ausnahme der unten Angeführten sub II a, b und c;
- D) die mit Bormerkung für Localsdienste in den Ruhestand versetzten Officiere;
- E) die in der Locoversorgung eines Militär-Invalidenhauses untergebrachten Personen des Heeres und der Landwehr.

II. Ohne militär-behördsliche Genehmigung dürfen heiraten:

- a) Die dauernd beurlaubten Linien-Dienstpflchtigen, welche in einem der letzten drei Monate — vor ihrer Uebersetzung in die Reserve — sich befinden;
- b) die aus Familienrucksichten Beurlaubten, d. i. vom regelmässigen Präsenzdienste entthobenen Ersatzreservisten (vulgo zeitlich Befreiten), auch wenn sie die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben;
- c) die uneingereichten und nicht aktiven Ersatzreservisten auch vor Austritt aus der dritten Altersklasse;
- d) die nicht in activen Diensten stehenden Landwehrmänner und die Reservisten;
- e) die Officiere und Beamten der Reserve und nichtactiven Landwehr;
- f) die mit Beibehaltung des Militärcharakters pensionierten Officiere und Beamte des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr;
- g) die Patental-Invaliden außer dem Invalidenhouse;
- h) die Lehramts-Candidaten im letzten Jahrgange einer Lehrer-Bildungsanstalt zur Zeit eines Lehrermangels;
- i) und andere unter B. I. nicht bezeichnete Militär-Personen.

Während das frühere Wehrgezetz (§ 17) unter genau festgesetzten Bedingungen einzelnen Kategorien Wehrpflichtiger die zeitliche Befreiung von dem Eintritte in das Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr zuerkantte, ist diese Begünstigung im neuen Gezeze sehr wesentlich geändert. Diejenigen nämlich, welchen auf Grund der nachzuweisenden Familienverhältnisse der Anspruch auf die Begünstigung zuerkannt wurde, vom regelmässigen Präsenzdienste im Frieden entthoben zu werden, werden nichtsdestoweniger, wenn waffenfähig, auch assentiert, kommen aber — je nach ihrer Losnummer — in die Ersatzreserve des Heeres oder in jene der Landwehr. Sie werden in derselben durch acht Wochen militärisch ausgebildet, müssen die Waffenübungen und Control-Versammlungen mitmachen und im Mobilsierungsfalle einrücken, was früher nicht gefordert wurde; (siehe oben B. II. b.). Können die sogenannten zeitlich Befreiten ihre Waffenunfähigkeit durch ein Certificat der k. k. Bezirkshauptmannschaft nachweisen, so dürfen sie sogleich nach der ersten Stellung sich verehelichen. Es kann geschehen, wohl selten, dass ein aus Familienrucksichten dauernd beurlaubter Ersatzreservist den Befreiungs- oder besser gesagt Enthebungstitel verliert oder die Bedingungen desselben zu erfüllen unterlässt. In diesem Falle kann er nur dann ohne militär-behördsliche Bewilligung heiraten, wenn er die dritte Altersklasse bereits überschritten hat und nicht mehr zur Ableistung des seinem Assentjahrgange eventuell noch obliegenden Präsenzdienstes verpflichtet ist. Diesen Ausnahmsfall kann der antierende Seelsorger nur von der zuständigen Gemeindevorstehung erforschen.

Einige Zweifel obwalten bei dem Vergleich der im Jahre 1887 erschienenen *Evidenzvorschrift für das k. k. Heer und des neuesten Wehrgezes* a) ob den (siehe oben unter b angeführten) aus Familienrucksichten Beurlaubten (vulgo zeitlich Befreiten) die Begünstigung der Verehelichung „vor Austritt aus der dritten Alters-

classe" ohne militär-behördliche Bewilligung, die bisher nothwendig war, zukomme, indem im neuen Geseze diese Clauzel nicht ausscheint, und b) ob den nicht activen Reservemännern und Ersatzreservisten dieselbe Begünstigung ohne Rücksicht auf die Altersclasse auch nach dem jüngsten Wehrgesetz zutheil werde, obgleich in diesem der Ausdruck der Evidenzvorschrift „aller Altersklassen“ weggelassen wurde. Allerdings hatte es für beide Kategorien den Anschein zu dieser Begünstigung, aber die volle Gewissheit konnte man doch nicht zwischen den Zeilen herausfinden. Um diese zu erlangen, sah sich der Verfasser, ehe er die obigen Bestimmungen b) und c) in das revidierte Brautprüfungs-Protokoll einsetzte, genöthigt, seiner competenten k. k. Bezirkshauptmannschaft obige Zweifel in Frageform vorzulegen. Aber auch die k. k. Bezirkshauptmannschaft theilte dieselben Zweifel und hat daher die Entscheidung einer höheren Instanz erwirkt, welche in beiden Fragen bejahend lautete, wie oben sub II. b und c angegeben wurde.

Endlich seien die Seelsorger noch aufmerksam gemacht, dass in Betreff des geistlichen Jurisdicitions-Verhältnisses in Ehefachen durch das neue Wehrgesetz keine Veränderung eingetreten ist. Diejenigen beurlaubten und pensionierten Militäristen, welche ohne militär-behördliche Lizenz sich verehelichen dürfen (B. II.) unterstehen in Eheangelegenheiten nur dem Civilseelsorger. Dagegen haben die oben (sub. B. I.) bezeichneten fünf Kategorien, welche einer militär-behördlichen Ehebewilligung bedürfen, dem Civil-Seelsorger nicht nur die Heiratslizenz ihres Militär-Commandos, sondern auch den Verkünd- und Entlassschein ihres Militär-Pfarramtes vorzulegen. Infolge dessen hat aber auch der trauende Civil-Seelsorger die militärämtlich vorgeschriebenen Trauungsmatriken-Auszüge auszufertigen und an die k. k. Bezirkshauptmannschaft einzufinden.

Indem nach § 14 „der Evidenzvorschriften für die k. k. Landwehr“ rücksichtlich der Verehelichung der Landwehrmänner außer der activen Dienstleistung die allgemeinen Geseze und Vorschriften gelten, so haben laut Verordnung des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums dd. 8. October 1887 auch die nicht activen Landwehrmänner gleichwie die Reserve- und Ersatz-Reservemänner ihre Verehelichung und die Veränderungen in ihrem Familienstande nicht mehr zur Anzeige zu bringen. Es entfällt daher die Ausfertigung von Ex officio-Trauscheinen für Militärzwecke an nichtactive Landwehrmänner. Nur Sterbefälle derselben sind durch Ex officio-Todtenscheine der k. k. Bezirkshauptmannschaft anzugeben.

Die im Sinne dieser Abhandlung nach den Bestimmungen des jüngsten Wehrgesetzes richtiggestellten Brautprüfungs-Protokolle sind in der akademischen Buchdruckerei des kathol. Pressvereines (Linz, Rathausgasse) vorrätig.

Petenbach (Oberösterr). Dechant P. Wolfg. Dannerbauer.